

Sicherheitsbestimmungen und Regeln für die Einzeljagd im Regionalverband Ruhr zur unbedingten Beachtung

Die Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss von der Jagd!

Neben der Bejagung des Schalenwildes auf Ansitzdrückjagden wird die Bejagung auch im Rahmen der Einzeljagd ausgeübt. Damit die Jagdausübung sicher und fachgerecht durchgeführt werden kann, sind nachfolgende Sicherheitsbestimmungen und Regeln unabdingbar.

1. Sie jagen in einem Ballungsraum.
Sicherheit ist das oberste Gebot und geht vor Jagderfolg!
Achten Sie auf Waldbesuchende, die jederzeit – auch abseits der Wege – plötzlich auftauchen können! Ein freundliches und rücksichtsvolles Verhalten wird vom Jagdgast erwartet.
2. **Jeder ist für seinen Schuss selbst verantwortlich!**
3. Die im Jagdschein abgedruckten allgemeinen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) müssen strikt eingehalten werden.
4. Es sind ausschließlich Langwaffen mit hochwildtauglichem Kaliber zu verwenden, dabei ist **ausschließlich bleifreie Munition einzusetzen!** Faustfeuerwaffen und Flintenlaufgeschosse sind generell **verboten!**
5. **Keine Schussabgabe ohne sicheren Kugelfang!** Ausschließlich der gewachsene Boden ist ein sicherer Kugelfang.
6. Der **zugewiesene Ansitz darf während der angegebenen Jagdzeit nicht verlassen werden!** Der Schütze hat sich nochmals vor dem Besteigen der Ansitzeirichtung über den Sicherheitszustand zu vergewissern. Nach Besteigen des Hochsitzes darf die Waffe geladen und anwechselndes Wild beschossen werden.
7. Es darf nur vom Ansitz aus in die vom Ansteller angewiesene Richtung geschossen werden. Dies gilt auch für Fangschüsse.
8. Wurde ein Stück Wild beschossen, so darf ein weiteres Stück nur beschossen werden, wenn das zuvor beschossene Stück gut getroffen ist.
9. Erkennbar **krankes Wild ist vorrangig zu beschießen**, soweit die Sicherheitsregeln dies zulassen.
10. Selbständiges Nachsuchen des Schützen und das Angehen kranken Wildes, das sich niedergelassen hat, ist **untersagt!** Der Anschuss ist eindeutig zu markieren und dem Revierleiter vor Ort zu zeigen.
Der Schütze hat sich für eine eventuell anstehende Nachsuche zur Verfügung zu halten.

Zusatzbestimmung während der Corona-Pandemie:

- **Die zum Zeitpunkt der Jagd geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind zwingend einzuhalten! Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Ausschluss von der Jagd geahndet. Personen, die erkrankt sind oder den Verdacht haben mit Corona-infizierten Personen Kontakt gehabt zu haben, dürfen nicht an der Jagd teilnehmen!**

Hinweis:

- **Der Abschuss von freigegebenem Wild kann Abschussentgelte gemäß „Merkblatt über Bestimmungen und Entgelte für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des RVR Ruhr Grün“ nach sich ziehen.**
- Für die grobfahrlässige oder vorsätzliche Erlegung von nicht freigegebenem Wild wird das doppelte Abschussentgelt in Rechnung gestellt. Für Wild, welches in der nachfolgenden Liste als „kostenfrei“ dargestellt ist, wird für den Falle der Erlegung bei „Nicht-Freigabe“ ein Fehlabschussentgelt von 200 € fällig.
Für Fehlabschüsse von zur Aufzucht der Jungtiere benötigten Elterntiere wie z. B. bei abhängig führenden Alttieren (Rot- und Damwild) sowie abhängig führenden Bachen (Schwarzwild) sind 600,00 € zu entrichten. **Straftaten werden von RVR Ruhr Grün zur Anzeige gebracht.**
- Bei eindeutigem Fehlabschuss (z. B. falsche Güte- oder Stärkeklasse) hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Jagdbetriebskostenbeitrages und des doppelten Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt.

Mit der Teilnahme an der Einzeljagd erkennt der Jagdgast dieses Merkblatt an!